

d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde am Ort		50,—M
2. Erteilung von Genehmigungen		
a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden		50,—M
b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust		20,—M
c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe		50,—M
d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde		30,—M
3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen		
je Begleit-km		1,—M
4. Abfuhr von flüssigen und festen radioaktiven Abfällen		
Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle		10,—M
Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme		100,—M
Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:		
a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10 ³ fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen,	je m ³	200,— M
b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe	je Liter	1,80M
c) feste Abfälle mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt)		
kleiner als 0,2 rem/h	je Liter	0,40M
von 0,2 bis 1 rem/h	je Liter	1,80M
von 1 bis 50 rem/h	je Liter	3,60M
größer als 50 rem/h	nach Aufwand.	

Bei größeren Mengen kann das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Oktober 1968 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 115 S. 913) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

Der Präsident
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit
und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k

Anordnung über die Fortschreibung der Werte der Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen vom 17. Dezember 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für
— die den Räten der Bezirke unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens und
— das Autobahnbau-Aufsichtsamt.

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe der im Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Fortschreibung der Werte

(1) Der Fortschreibung unterliegen die Bruttowerte und der Verschleiß der Fahrbahnen und Brücken von Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen.

(2) Die Fortschreibung der Bruttowerte erfolgt
— für alle Fahrbahnen durch Multiplikation der in der technischen Dokumentation ermittelten Flächen je Deckschichtart mit den dafür geltenden Bewertungskennziffern,
— für Brücken durch Multiplikation der Bewertungsflächen von Neubauten mit den dafür geltenden Bewertungskennziffern bzw. durch Ausbuchung der vorhandenen Werte von ausgesonderten Brücken.

(3) Die Fortschreibung des Verschleißes erfolgt
— bei Fahrbahnen durch Multiplikation der Bruttowerte je Deckschichtart und Zustandsnote mit den für diese Zustandsnoten geltenden Verschleißprozentsätzen,
— bei Brücken durch Hinzurechnen der jährlichen Abschreibungen zum aufgelaufenen Verschleiß bzw. durch Ausbuchung des aufgelaufenen Verschleißes von ausgesonderten Brücken.

§ 3

Ermittlung der jährlichen Abschreibungen

Die Ermittlung der jährlichen Abschreibungen erfolgt durch Multiplikation der Bruttowerte mit den Abschreibungssätzen* und wird

— bei Fahrbahnen je Deckschichtart,

— bei Brücken je Konstruktionsart

vorgenommen.

§ 4

Stichtag der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Bruttowerte und des Verschleißes sowie die Ermittlung der Abschreibungen von Fahrbahnen und Brücken erfolgt zum Stichtag 31. Dezember.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Oktober 1968 über die Erfassung und Fortschreibung der Werte für die Staats- und Bezirksstraßen und die dazugehörigen Brücken (GBl. II Nr. 116 S. 915) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1974

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. S50 des Gesetzblattes).